

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Zentralafrikanische Republik

(Zentralafrikanische Republik)

Stand: August 2007

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**

2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung** der zuständigen Heimatbehörde

oder

Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Konsularvertretung

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in der Zentralafrikanischen Republik**

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine Erkenntnisse vor.

c) **Legalisation / Apostille**

Urkunden aus der Zentralafrikanischen Republik bedürfen auf Grund der Einstellung der Legalisation einer **Vor-Ort-Ermittlung** zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Allerdings ist die Deutsche Botschaft derzeit nicht in der Lage, die Urkunden im Wege der Amtshilfe zu überprüfen.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.